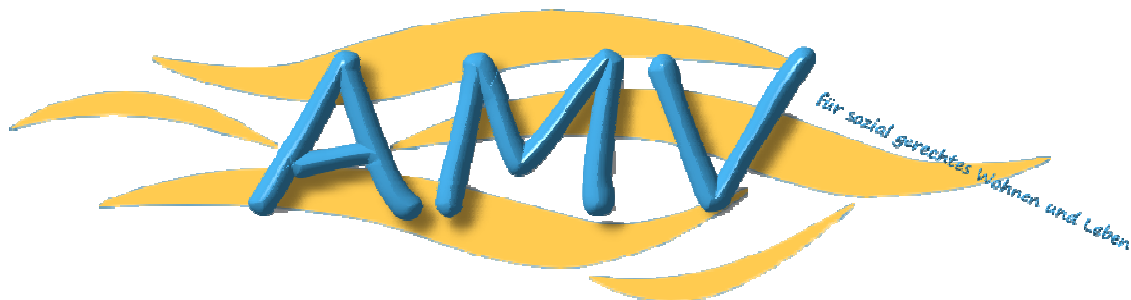




Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.
- Die clevere Alternative für Berlin und Brandenburg -

Alternativer Mieter- und
Verbraucherschutzbund e.V.

Beratungsbüro:
Bürgerbüro Falkenhagener Feld
Westerwaldstraße 9
13589 Berlin

Pressemitteilung 43/2015

Postanschrift:
AMV - Alternativer Mieter- und
Verbraucherschutzbund e.V.
Pillnitzer Weg 35
13593 Berlin

Tel: 030 / 68 83 74 92
Handy: 0170 / 237 17 90

Errichtung Berliner Asbestregister sowie Erstellung eines Asbest-Sanierungsplans

Mail: information.amv@gmail.com

www.mieter-verbraucherschutz.berlin

Die Berliner Abendschau berichtete am 12.07.2015 zum wiederholten mal über Asbest in Mietwohnungen und sprach von ca. 50.000 städtischen asbestbelasteten Wohnungen in Berlin (http://www.rbb-online.de/abendschau/archiv/20150712_1930/asbest_wohnungen.html).

Auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen) vom 20.12.2013 (Drucksache 17/13021) antwortete die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 07.02.2014, dass nach Erhebung des BBU vom 08.01.2013 bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften noch von ca. 48.000 Wohnungen mit Vinyl-Asbest-Platten ausgegangen werde und eine genaue Anzahl, in wie vielen städtischen Wohnungen asbesthaltige Bauteile zu finden seien, derzeit nicht benannt werden könne, da es bisher keine flächendeckenden gutachterlichen Untersuchungen zu deren Feststellung gegeben habe (<http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/KlAnfr/ka17-13021.pdf>).

Auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen) vom 17.02.2015 (Drucksache 17/15584) antwortete die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 05.03.2015, dass gemäß Angaben der degewo in bis zu 22.100 Wohnungen sogenannte Floorflexplatten als Bodenbeläge und Spritzschutz im Wandbereich eingebaut sein könnten, welche Asbestfasern in gebundener Form enthalten könnten und dies Wohnungen betreffe, die zwischen 1960 und 1993 in den westlichen Bezirken Berlins errichtet wurden (<http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-15584.pdf>).

Asbest ist ein eindeutig krebserregender Stoff. Charakteristisch für Asbest ist seine Eigenschaft, sich in feine Fasern zu zerteilen, die sich der Länge nach weiter aufspalten und dadurch leicht eingeatmet werden können.

Vorstand: 1. Vorsitzender RA Uwe Piper, 2. Vorsitzender Ass. jur. Marcel Eupen

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg - VR 33611 B

Gerichtsstand: Amtsgericht Spandau, Finanzamt für Körperschaften I, St.-Nr. 27/660/64338

Bankverbindung: Postbank Berlin, IBAN: DE05100100100850579106, BIC: PBNKDEFF

Die eingeatmeten Fasern können langfristig in der Lunge verbleiben und das Gewebe reizen. Die Asbestose, das heißt die Lungenverhärtung durch dabei entstehendes Narbengewebe, wurde bereits 1936 als Berufskrankheit anerkannt. Heute ist auch anerkannt, dass bei hoher Freisetzungswahrscheinlichkeit von Asbestfasern durch die Reizwirkung in der Lunge oder das Wandern der Fasern zum Brust- und Bauchfell Lungenkrebs beziehungsweise ein Mesotheliom (Tumor des Lungen- oder Bauchfells) entstehen kann.

Das Landgericht Berlin (LG Berlin – 65 S 419/10, Urteil vom 16.01.2013) hat bereits bei einer einzigen gerissenen bzw. gebrochenen asbesthaltigen Fußbodenfliese eine Mietminderung von 10 % zugesprochen und dies wie folgt begründet: „aa) Asbesthaltige Fußbodenfliesen stellen jedenfalls dann einen zur Minderung berechtigenden Mangel der Mietsache dar, wenn eine Gesundheitsgefährdung durch gelöste Fasern besteht (vgl. LG Berlin, Urteil vom 27.10.1998, 65 S 223/98, GE 1999, 47). Durch eine Beschädigung einer asbesthaltigen Fußbodenfliese können die zunächst in der Fliese gebundenen Asbestfasern an den Bruchkanten der Fliese freigesetzt werden. Ein neben der vorhandenen allgemeinen Belastung vorhandenes zusätzliches Gefahrenpotential durch Asbestfasern freisetzende, gerissene oder gebrochene Fußbodenfliesen muss der Mieter nicht hinnehmen... Vorliegend ist für die Gebrauchsbeeinträchtigung eine Minderung der Miete von 10 % angemessen. Die Gebrauchstauglichkeit der Mietwohnung war dadurch gemindert, dass ihre Benutzung mit der Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung verbunden war. Ohne eine fachgerechte Entsorgung der beschädigten Asbestfliese war die Quelle für eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mit Sicherheit beseitigt, so dass die konkrete Gefahr die Wertschätzung und den ungestörten Gebrauch der Mietsache beeinträchtigt hat. Die besondere Gefährdung, die von freigesetzten Asbestfasern ausgeht, liegt darin, dass es keine Wirkschwelle gibt und eine einzige eingeatmete Faser eine lebensgefährliche Krankheit auslösen kann. Zwar steigt das Erkrankungsrisiko mit der Höhe der Konzentration von Asbestfasern und der Dauer der Einwirkung. Eine gesundheitlich unbedenkliche Konzentration (Schwellenwert) kann für Asbestfasern jedoch nicht angegeben werden.“

"Während die Berliner Justiz mit der Problematik "Asbest in Mietwohnungen" vorbildhaft und äußerst verantwortungsbewusst umgeht und bereits bei einer einzigen gerissenen bzw. gebrochenen asbesthaltigen Fußbodenfliese juristische Konsequenzen zieht, ist der Berliner Senat seit über 20 Jahren untätig; sein Ignorieren der akuten Gefahrensituation für Mieterinnen und Mieter muss bereits als grob fahrlässig bezeichnet werden," sagt der 1. Vorsitzende des AMV, RA Uwe Piper. "Berlin braucht unverzüglich nach dem Vorbild des Südtiroler Asbestregisters für asbesthaltige Dächer ein eigenes Berliner Asbestregister, in dem alle Wohnungen mit asbesthaltigen Bauteilen verzeichnet werden. Dieses Register wird als Grundlage benötigt, damit in den nächsten Jahren sodann systematisch die asbestbelasteten Wohnungen saniert werden können. Der Berliner Grünenpolitiker Andreas Otto fordert - bisher erfolglos - ein derartiges Register seit Jahren. Dieser Forderung kann sich der AMV nur vorbehaltlos anschließen," so Piper. "Neben der Errichtung eines Berliner Asbestregisters benötigt Berlin darüber hinaus für seine städtischen Wohnungen einen Asbestsaniierungsplan, damit endlich systematisch die betroffenen Mietwohnungen saniert werden," ergänzt Piper. "Schließlich ist zu prüfen, welche gesetzlichen Möglichkeiten Berlin hat, um auch die privaten Vermieter zu zwingen, die in ihrem Bestand befindlichen Wohnungen von Asbest zu befreien," meint Piper.

Berlin, den 14.07.2015

Marcel Eupen, Pressesprecher